



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/19
Luxemburg, den 19. September 2019

Das Gericht der Europäischen Union bereitet sich auf die Aufnahme weiterer Richter vor

Der Amtsantritt der zusätzlichen Richter stellt die dritte Stufe der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union dar

Die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) bildet den rechtlichen Rahmen für die Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie sieht eine Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Europäischen Union in drei Stufen vor, bis das Gericht im September 2019 aus zwei Richtern je Mitgliedstaat besteht.

Das Gericht, das gegenwärtig aus 46 Richtern besteht, wird am 26. September 2019 weitere sieben Richter aufnehmen. Die Eidesleistung dieser neuen Richter bildet die dritte und letzte Stufe dieser im Jahr 2015 in Angriff genommenen Reform.

Im Hinblick darauf hat das Gericht verschiedene Maßnahmen getroffen, um seiner Vergrößerung Rechnung zu tragen und es dem erweiterten Richterkollegium zu ermöglichen, effizient zu arbeiten.

Erstens wurde die Organisation des Gerichts unter dem Gesichtspunkt der höheren Anzahl der das Gericht bildenden Richter überdacht. Die Zahl der Kammern des Gerichts wird von neun auf zehn steigen. Jede Kammer wird mit fünf Richtern besetzt sein, wobei die Möglichkeit unberührt bleibt, Kammern mit sechs Richtern zu bilden, wenn alle Richter ernannt worden sind.

Zweitens wurde die Art und Weise der Besetzung der Kammern geändert, um eine diversifiziertere Besetzung der Spruchkörper zu ermöglichen. Gegenwärtig untergliedert sich die Kammer mit fünf Richtern in zwei ständige Spruchkörper, denen derselbe Kammerpräsident vorsitzt. Das Gericht hat für die Zukunft eine Erhöhung der Zahl der Spruchkörper mit einer Rotation der Richter beschlossen. Bei einer Kammer mit fünf Richtern werden sechs Spruchkörper und bei einer Kammer mit sechs Richtern zehn Spruchkörper gebildet werden können.

Drittens wurde die Art und Weise der Besetzung der Großen Kammer (mit 15 Richtern) geändert, damit Richter, die nicht Kammerpräsidenten sind, der Reihe nach mitsitzen können. Im Unterschied zum gegenwärtigen Besetzungsmodus, der die Beteiligung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, aller Kammerpräsidenten und der Richter der ursprünglich befassten Kammer vorsieht, ist nach dem neuen Modus die Beteiligung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, einer begrenzten Zahl von Kammerpräsidenten, der Richter der ursprünglich befassten Kammer und weiterer Richter vorgesehen, die abwechselnd nach der Dienstaltersrangfolge und der umgekehrten Dienstaltersrangfolge bestimmt werden.

Viertens hat das Gericht eine Spezialisierung seiner Kammern beschlossen. So werden von den zehn Kammern des Gerichts vier Kammern die Rechtssachen des öffentlichen Dienstes¹ und

¹ Dabei handelt es sich um Klagen, die nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls nach Art. 50a der Satzung erhoben werden.

sechs Kammern die Rechtssachen des geistigen Eigentums² bearbeiten. Alle übrigen Rechtssachen werden auf alle Kammern verteilt.

Um der Spezialisierung der Kammern Rechnung zu tragen, hat das Gericht das in der Verfahrensordnung vorgesehene System der Zuteilung der Rechtssachen angepasst, im Übrigen wurde es aber beibehalten. Dieses System beruht auf einer Rotation, von der Abweichungen möglich sind, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen (die z. B. denselben Gegenstand haben, zu einer Serie gehören oder rechtlich ähnlich sind) Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

Fünftens hat das Gericht beschlossen, den Präsidenten und den Vizepräsidenten stärker an der Rechtsprechungstätigkeit zu beteiligen. In Anbetracht ihrer weitreichenden Zuständigkeiten wurde bestätigt, dass der Präsident und der Vizepräsident in den Spruchkörpern keine Richter mit voller Arbeitskraft sind. Dagegen wurde beschlossen, dass von nun an der Präsident (bisher der Vizepräsident) einen verhinderten Richter ersetzt. Außerdem soll der Vizepräsident, dessen Hauptzuständigkeit weiterhin darin besteht, zur Wahrung der Kohärenz der Rechtsprechung beizutragen, in den erweiterten Spruchkörpern mit fünf Richtern tagen, und zwar in einer Rechtssache je Kammer und Jahr.

Die Entscheidungen des Gerichts sind im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und bereits auf der Curia-Website verfügbar³.

[Besetzung der Großen Kammer](#) (ABl. 2019, C 172, S. 2)

[Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern](#) (ABl. 2019, C 246, S. 2)

[Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters](#) (ABl. 2019, C 263, S. 2)

Diese Entscheidungen sind für die Zeit vom 26. September 2019 bis zum 31. August 2022 ergangen.

Mit diesem Maßnahmenpaket möchte das Gericht, unterstützt durch seine Kanzlei und die gemeinsamen Dienststellen des Organs, im Interesse der Rechtsuchenden größtmöglichen Nutzen aus seiner vom Gesetzgeber beschlossenen Vergrößerung ziehen. Das Ziel, Entscheidungen von hoher Qualität binnen kurzer Zeit zu erlassen, bleibt oberste Priorität des Gerichts.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

² Dabei handelt es sich um Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO).

³ Für die Zeit vom 1. bis zum 26. September 2019 hat das Gericht einen Beschluss über die Fortführung seiner Tätigkeit erlassen (ABl. 2019, C 238, S. 2).